

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl (Wahl des Rates) in der Gemeinde Stuhr am 13. September 2026

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 13. September 2026 auf und mache Folgendes bekannt:

1. Zahl der zu wählenden Abgeordneten des Rates der Gemeinde Stuhr

Im Wahlgebiet der Gemeinde Stuhr sind für den Rat der Gemeinde 38 Ratsfrauen oder Ratsherren zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Gemeinde Stuhr bildet einen Wahlbereich.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

4. Höchstzahl der auf einen Wahlschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahl

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG).

Der Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl im vorstehend genannten Wahlbereich.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 NKWG: 43 Personen. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

5. Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Außerdem müssen Wahlvorschläge von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die entsprechenden Formblätter für die Sammlung von

Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindegewahlleitung ausgegeben.

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- Die Linke (Die Linke),
- Wählergruppe „BESSER BÜRGER ENGAGIEREN SICH“ Stuhr (BESSER)

6. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis **Montag, den 20. Juli 2026, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindegewahlleitung im Rathaus Stuhr, Zimmer 108, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, einzureichen.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Auf die Einhaltung der Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§§ 21 ff NKWG und §§ 31 ff. Nds. Kommunalwahlordnung - NKWO) wird besonders hingewiesen.

7. Wahlanzeige

Die nicht in Nr. 5 genannten Parteien können gemäß § 22 Abs. 1 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, bis spätestens zum 15. Juni 2026 ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen (s. auch Bekanntmachung des Nds. Landeswahlleiter vom 23.07.2025, Nds. MBl. Nr. 372).

Stuhr, 07.05.2026

Der Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Stuhr

Stephan Korte